Steiermärkische Gebietskrankenkasse
Josef-Pongratz-Platz 1, Postfach 900, A-8011 Graz, Tel. 0316-8035-0, www.stgkk.at

Ausgabe Nr. 4, 01.01.2015
Prim. Dr. Ralph Michael Feicht

ZAHN - NEWS

(Foto: fotolia.com)

» Kieferorthopädische Behandlungen zur Verhütung von schweren Gesundheitsschädigungen

» Nachtrag zur Zahn-News Nr. 3/2014

Offenlegung gemäß §25 MedienG ersichtlich unter www.stgkk.at, Info für Vertragspartner.

Impressum
Kontaktadresse: Abteilung Medizinische Ökonomie, Angelika Wagendorfer, Telefon: 0316/8035-1345,
E-Mail: angelika.wagendorfer@stgkk.at
Herausgeber & Druck: Steiermärkische Gebietskrankenkasse, Josef-Pongratz-Platz 1, 8010 Graz
Satz- und Druckfehler vorbehalten.

Wenn im folgenden Text personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher oder weiblicher Form verwendet werden, gelten sie für Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen wird die jeweils geschlechts-spezifische Form verwendet. Auf eine durchgehende geschlechtsneutrale Sprache wird zugunsten der Lesbarkeit des Textes verzichtet.

Sehr geehrte Vertragspartnerin, sehr geehrter Vertragspartner,

lt. Erläuterungen zum Honorartarif gilt die kieferorthopädische Behandlung als Leistung der Krankenversicherung, soweit sie zur Verhütung von schweren Gesundheitsschädigungen oder zur Beseitigung von berufsstörenden Verunstaltungen notwendig ist. Die Bewilligung einer außervertraglichen Leistung (= festsitzende kieferorthopädische Behandlung) unterliegt denselben Kriterien wie eine abnehmbare kieferorthopädische Behandlung.

1. Bewilligungskriterien kieferorthopädischer Behandlungen

» Behandlungskriterien lt. Honorarordnung (siehe Erläuterungen zum Honorartarif für kieferorthopädische Behandlungen auf der Basis abnehmbarer Geräte)

a) Hemmungsmissbildungen, insbesondere Spaltbildungen

b) Unterzahl von drei benachbarten oder von vier und mehr Zähnen in einem Kiefer

c) Überzahl von drei oder mehr Zähnen in einem Kiefer

d) totale Nonokklusion

e) extremer oberer Schmalkiefer mit ein- oder beidseitigem Kreuzbiss und gestörter Nasenatmung sowie erschwertem Mundschluss

f) extremer Tiefbiss (insbesondere Deckbiss) mit traumatischem Einbiss im antagonistischen parodontalen Gebiet

g) frontaler offener Biss mit Einschluss der ersten Prämolaren

h) Progenie mit Mesialokklusion und Frontzahnstufe bei gestörter Nasenatmung sowie erschwertem Mundschluss

i) extreme Frontzahnstufe bei Distalokklusion von mehr als einer Prämolarenbreite bei gestörter Nasenatmung sowie erschwertem Mundschluss

j) Fehlbildungen, die in ihrer Bedeutung für den zu Behandelnden den in lit.a) bis i) genannten Anomalien entsprechen

k) Fehlbildungen, bei denen kieferorthopädische Maßnahmen zur Behandlung von Krankheiten erforderlich sind, die ihrem Wesen nach zu anderen ärztlichen Fachgebieten gehören (Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Neurologie, Psychotherapie)

» Vorschau auf den Gesamtvertrag Kieferorthopädie Neu mit Wirkungseintritt ab 1. Juli 2015: IOTN-Grad 4 und 5 (bei Behandlungsbeginn vor dem 18. Geburtstag)

- <u>Grad 4</u>
  - wenig ausgeprägte Hypodontie, welche präprothetische Kieferorthopädie oder einen kieferorthopädischen Lückenschluss erfordert, um einer prothetischen Versorgung vorzubeugen
  - Overjet > 6 mm und ≤ 9 mm
  - umgekehrter Überbiss > 3,5 mm (ohne Kau- und Sprachprobleme)
  - umgekehrter Überbiss > 1 mm und ≤ 3,5 mm (mit Kau- oder Sprachprobleme)
  - anteriorer oder posteriorer Kreuzbiss mit > 2 mm Diskrepanz zwischen RKP und IKP

- posteriorer lingualer Kreuzbiss ohne funktionellem okklusalem Kontakt in einem oder beiden bukkalen Segmenten
- schwere Kontaktpunktverlagerungen > 4mm
- extremer lateral oder anterior offener Biss > 4mm
- vergrößerter und vollständiger Überbiss mit gingivalem oder palatinalem Trauma
- Teilweise durchgebrochene Zähne, gekippt und impaktiert gegen angrenzende Zähne
- Existenz überzähliger Zähne

- Grad 5
  - behinderter Zahndurchbruch (ausgenommen 3. Molaren), dem Engstände zuzuschreiben sind, Verlagerungen, überzählige Zähne, zurückgehaltene Milchzähne und alle pathologischen Gründe
  - ausgeprägte Hypodontie mit restaurativen Auswirkungen (mehr als 1 Nichtanlage in jedem Quadranten), welche präprothetische Kieferorthopädie erfordert
  - vergrößerter Overjet > 9 mm
  - umgekehrter Überbiss (pos. sag. Frontzahnstufe) > 3,5 mm mit kaufunktionellen Problemen und Sprachstörungen
  - Lippen- und Gaumenspalten und andere kraniofaziale Anomalien
  - retinierte Milchzähne

2. Nachtrag zu Zahn-News Nr. 3/2014, Pkt. 2 - Kasseleistungen im Zusammenhang mit Privatleistungen

Eine Nachbehandlung (Position 17), die bei lege artis Behandlung im Zusammenhang mit einer Privatleistung anfällt, ist grundsätzlich ebenfalls als außervertraglich anzusehen.
Ausnahme: Bei Auftreten einer unvorhergesehenen Komplikation nach einer außervertraglichen Privatleistung, die eine zwingende Nachbehandlung erfordert, ist diese als Vertragsleistung zu verrechnen.

Die Position 22 ist als Kasseleistung verrechenbar, wenn außervertragliche technische Arbeiten (Kronen, Brücken, unversehrte Facetten, Inlays, Onlays, gegossene Stifte) **wiedereinzementiert** werden müssen.
Ausnahme: Gewährleistungsfälle
Das erstmalige Einzementieren technischer Arbeiten ist mit dem Tarif für die jeweilige Hauptleistung abgegolten und nicht mit der Position 22 verrechenbar.

Die Position 22 ist als **Abnahme** verrechenbar, wenn es Ziel der Abnahme von technischen – **noch festsitzend verankerten** – Arbeiten ist, dass unter der technischen Arbeit eine Vertragsleistung erfolgen kann.

Wir bitten Sie Ihre Patientinnen und Patienten darüber aufzuklären und ausreichend zu informieren, um nachfolgende Missverständnisse zu vermeiden.

Freundliche Grüße
Prim. Dr. Ralph Michael Feicht Angelika Wagendorfer